

ZBB 2001, 492

VerbrKrG § 9; BGB § 813; HGB §§ 105, 161

Rückforderungsdurchgriff gegenüber der eine Beteiligung an geschlossenem Immobilienfonds finanzierenden Bank

OLG Frankfurt/M., Urt. v. 28.02.2001 – 9 U 117/00 (rechtskräftig), EWiR 2001, 975 (Faust)

Leitsätze:

1. Ein auf Rückgewähr der Einlage gerichteter Schadensersatzanspruch gegen eine Gesellschaft kann ohne vorherige Kündigung geltend gemacht werden, wenn die Gesellschaft durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens aufgelöst wurde.
2. § 9 VerbrKrG ist auf Kredite, die zur Finanzierung der Beteiligung an einem geschlossenen Immobilienfonds gewährt werden, anwendbar.
3. § 9 Abs. 3 VerbrKrG ermöglicht nicht, vorbehaltlos an den Kreditgeber gezahlte Raten nach § 813 BGB zurückzufordern.